VERORDNUNG (EWG) Nr. 2026/70 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1970

zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 der Kommission vom 26. August 1970 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker (3) sind die Mitgliedstaaten zu Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Weißzucker verpflichtet worden.

Die Lage auf dem Gebiet des Absatzes der Überschüsse von Zucker läßt es zweckmäßig erscheinen, die Dauerausschreibung bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 vorgesehene Dauerausschreibung wird vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 30.